- 22. Findet der Art. 347 S.G.B. auf Bertverdingungen Anwendung?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 24. März 1890 i. S. B. & Sch. (Betl.) w. B. Stahlinduftriegefellschaft (Kl.). Rep. VI. 302/89.
 - I. Landgericht Naumburg.
 - II. Oberlandesgericht bajetbit.

Grunbe:

"Die Klägerin hat ber Beklagten zwei große und zwei kleine Zahnräber, welche für ein Pumpwert in einem Bergwerke bestimmt waren, und einige andere Gegenstände geliefert.

An dem gegenwärtigen Brozesse hat die Klägerin den Breis für diese Räder und die anderen Fabrikate eingeklagt. Beklagte hat ein= gewandt, daß die Beschaffenheit ber großen Zahnraber bem Bertrage und dem Gesetze nicht entsprochen habe, und aus diesem Grunde die Rablung bes Preises für diese und die mit benselben zusammen= gehörigen Begenftande verweigert und zugleich widerklagend einen Anspruch auf Ersat des Schabens erhoben, welcher ihr durch die Lieferung der fehlerhaften Sachen entstanden sei. Das Berufungsgericht hat die Rlage für begründet erklärt und die Widerklage abge= wiesen, indem es ausführt, daß die von der Rlägerin gelieferte Ware nach Art. 347 H.G.B. als genehmigt gelten muffe, da bie Beklagte verfaumt habe, die behaupteten Fehler rechtzeitig zu rügen. Es ift festgestellt, bag ber in Frage stehende Vertrag als Wertverbingung und, da beide Teile Kaufleute seien, als ein Handelsgeschäft anzusehen sei. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß der Art. 347 nicht von einer Werkverdingung, sondern nur von einem Raufe spreche; es hält aber ben Artikel für analog anwendbar auf Werkverbingungen, da auch für diese bei Diftanzgeschäften das dem Artikel zu Grunde liegende Brinzip Blat greife.

Mit Recht wird diese Ausschrung von der Revision angegriffen. Das Berufungsgericht beruft sich für seine Ansicht auf die in Bb. 14 S. 43 der Entsch. des R.D.H.S. abgedruckte Entscheidung des II. Senates des Reichsoberhandelsgerichtes. Hierin ist indessen nicht bestimmt ausgesprochen, daß die Vorschrift des Art. 347 H.G.B. ohne weiteres auch auf Werkverdingungen anzuwenden sei, sondern es wird in dem Urteile ausgesührt, daß, wenn auch die Bestimmungen des Artitels ausdrücklich nur vom Kaufe handelten, so doch nach dem Prinzipe, welches dem Artikel zu Grunde liege, es ebenso wie bei einem Playkause auch bei der locatio conductio operis der dona sides widerstreiten würde, die Frage, ob die gelieserte Ware die gesehlichen und vertragsmäßigen Eigenschaften habe und als empfangdar anzuserkennen sei, auf eine ganz unbestimmte Zeit in der Schwebe zu lassen.

Der II. Civilsenat bes Reichsgerichtes hat allerdings in ber ebenfalls in dem angefochtenen Urteile erwähnten Entscheidung,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 1 S. 58, ausgesprochen, es sei anerkannt, daß bei einem Werkverdingungsvertrage

eine wenigstens analoge Anwendung des Art. 347 geboten sei. Diese Bemerkung ist aber nur beiläufig gemacht und war für die damalige Entscheidung unwesentlich; sie ist auch nur durch die Verweisung auf das angeführte Urteil des II. Senates des Reichsoberhandelsgerichtes begründet.

Andererseits haben das preußische Obertribunal in der Entscheidung in Striethorst, Archiv Bd. 74 S. 219, und das Reichsedberhandelsgericht in den Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 2 S. 281 sig., Bd. 6 S. 29 sig. und Bd. 23 S. 87 sig. angenommen, daß der Art. 347 und der damit in Verbindung stehende Art. 349 H.G.B. auf Werksverdingungen keine Anwendung sinden, daß vielmehr für diese im Gebiete des preußischen Rechtes die bezüglichen Bestimmungen des 5. und 11. Titels des ersten Teiles des Allgem. Landrechtes maßegebend seien.

Die lettere Ansicht muß als richtig angesehen werben.

Der Art. 347 a. a. D. bezieht sich seinem Wortlaute nach nur auf den Kauf. Man ist umsoweniger berechtigt, anzunehmen, daß hier eine Ungenauigkeit des Ausbruckes vorliege, und baf unter Rauf auch die Wertverdingung bes preußischen Rechtes wenigstens bann zu verfteben fei, wenn ber Wertmeifter bie Materialien geliefert habe, und baber nach dem gemeinen Rechte ber Vertrag als Rauf anzusehen fein wurde, als in dem Art. 338 S.G.B. auf die nach ben Beftimmungen über Wertverdingungen folgenden &. 981-987 A.Q.R. I. 11 besondere Rucksicht genommen worden ist, indem für die Lieferungsverträge vorgeschrieben ift. daß sie nach den Bestimmungen über ben Kauf zu beurteilen sind, wenn es sich um die Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis handelt. Bertretbare Sachen stehen in dem gegenwärtigen Falle nicht in Frage. Eine angloge Ausbehnung bes Art. 347 auf bie Werkverbingung erscheint ferner um beswillen nicht zuläffig, weil ber Artikel eine fingulare Vorschrift für den Handelskauf enthält. Demnach kann die Beftimmung des Art. 347 an und für sich auf die Werkverbingung nicht angewandt werden. Wie aber hierdurch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ift, bag für gewisse Fälle ber Wertverdingung ein Handelsgebrauch (Art. 279 H.G.B.) befteht, wonach der Befteller, wenn ihm das Werk von einem anderen Orte übersandt wird, zu sofortiger Untersuchung und Anzeige ber Mängel entsprechend bem Inhalte bes

Art. 347 verpstichtet sein würde, so kann auch darin, daß der Empfänger die sosorige Untersuchung des Werkes und die Anzeige der vorgefundenen Mängel unterläßt, sowie in dem sonstigen Verhalten desselben, insbesondere in dem Gebrauche des Werkes nach den den Handelsverkehr beherrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben eine stillschweigende Genehmigung liegen.

Die Entscheidung des Berufungsgerichtes wird aber auf die letzteren Gesichtspunkte nicht gestützt, vielmehr liegt berselben die formelle Anwendung des Art. 347 H.B. &u Grunde.

Das angefochtene Urteil muß baher aufgehoben werben."